

M i t t e i l u n g
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Planungs- und Verkehrsausschuss	17.09.2013	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	Aufstellung des neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)
-------------------------	--

Mitteilung:

Allgemeines

Die nordrhein-westfälische Landesregierung erarbeitet derzeit einen neuen Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen, da das Land für seine weitere räumliche Entwicklung aktualisierte Regeln, die veränderten Rahmenbedingungen und neueren rechtlichen Anforderungen gerecht werden, benötigt.

Bisher war die Landesraumordnung in folgenden Raumordnungsplänen und -programmen geregelt:

- a) Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW '95)
- b) Landesentwicklungsplan IV „Schutz vor Fluglärm“
- c) Landesentwicklungsprogramm (LEPro) (seit 31.12.2011 ausgelaufen)

Zur Vereinfachung soll es zukünftig nur noch einen Raumordnungsplan geben, den Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW).

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 25.06.2013 den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen gebilligt. Der Planentwurf ist auf der Internetseite der Landesregierung unter <http://www.nrw.de/landesregierung/landesplanung/> einsehbar.

Aufbau des LEP

Der Landesentwicklungsplan NRW besteht aus *Textlichen und Zeichnerischen Festlegungen* sowie *Erläuterungen*.

Bei den *Festlegungen* des LEP ist laut Raumordnungsgesetz (§§ 3 und 4 ROG) zu unterscheiden zwischen Zielen der Raumordnung und Grundsätzen der Raumordnung:

Ziele der Raumordnung

- ✓ Verbindliche textliche oder zeichnerische Vorgaben
- ✓ Abschließend abgewogen
- ✓ Lösen eine strikte Bindungswirkung aus
- ✓ Von nachfolgenden Planungsebenen zu beachten/Pläne müssen den Zielen angepasst werden

Grundsätze der Raumordnung

- ✓ Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes
- ✓ Abwägungs- und Ermessensentscheidungen auf nachfolgenden Planungsebenen
- ✓ Können durch andere relevante Belange bei einer Abwägung überwunden werden
- ✓ Von nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen

Inhalte des LEP

Der Landesentwicklungsplan legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes fest. Seine Festlegungen sind in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (s. oben). Umgekehrt werden die bestehenden nachgeordneten Pläne in die Erarbeitung der Raumordnungspläne der Landes- und Regionalplanung einbezogen („Gegenstromprinzip“).

Der neue Landesentwicklungsplan dient der Flächenvorsorge für zukünftige Herausforderungen. Dies betrifft unterschiedlichste Themen wie vorbeugenden Hochwasserschutz, Siedlungsentwicklung, Klimaschutz, erneuerbare Energien, Gewerbe- und Industriestandorte, Landwirtschaft und Naturschutz mit ihren unterschiedlichen Anforderungen.

Eine erste Durchsicht des Entwurfs des LEP zeigt deutlich, dass Herausforderungen wie der Demografische Wandel sowie der Klimawandel noch stärker als bisher in die Landesraumordnung Eingang gefunden haben.

Zentrale Orte

Ziel 2-1 legt weiterhin fest, dass die räumliche Entwicklung nach dem 3-stufigen System der Zentralen Orte (Grund-, Mittel- und Oberzentren) zu erfolgen hat. Dabei bleibt die bisherige Zuordnung der einzelnen Kommunen für den Planungszeitraum des LEP unverändert. Es soll jedoch noch in der Laufzeit des LEP die zentralörtliche Bedeutung der Städte und Gemeinden überprüft werden und das Ergebnis in den nächsten LEP Eingang finden.

Siedlungsentwicklung

Ziele 6.1-1 und 6.1-11 legen fest, dass die zukünftige Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht und flächensparend auszurichten ist. Dabei ist das Leitbild, die Flächeninanspruchnahme in Nordrhein-Westfalen bis 2020 auf 5 ha pro Tag und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren, in Ziel 6.1-11 integriert.

Um dieses Bestreben voranzutreiben leisten die Ziele und Grundsätze zur dezentralen Konzentration (Grundsatz 6.1-3), zum Vorrang der Innenentwicklung (Ziel 6.1-6), zur Revitalisierung von Brachflächen (Grundsatz 6.1-8) und zum Flächentausch (Ziel 6.1-10) einen raumordnerischen Beitrag.

Ob und in welchem Umfang ein Bedarf an zusätzlichen Siedlungsflächen besteht, ist von den Regionalplanungsbehörden auf Basis einer „landeseinheitlichen Methode“ zu ermitteln. Im Zusammenhang damit sind die ungenutzten, planerisch gesicherten Siedlungsflächenreserven durch ein Monitoring zu beobachten und einzubeziehen. Um eine Aufwandsabschätzung vornehmen zu können, wäre es zweckmäßig, bereits mit dem LEP-Entwurf nähere Informationen zu Inhalt und Anwendung der Methode zu erhalten.

-> Hinweis: Auch für gewerbliche Bauflächen ist eine landeseinheitliche Methode zur Bedarfsberechnung vorgesehen (s. Ziele und Grundsätze unter 6.3)

Hinsichtlich der Siedlungsflächenreserven findet sich in Ziel 6.1-2 des LEP-Entwurfs eine Neuregelung. Im Gegensatz zu den derzeit gültigen landesplanerischen Regelungen sind zukünftig bislang für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Demnach ist es Aufgabe der Regionalplanung, dem Freiraum weitere, bisher als Siedlungsraum gesicherte Flächen zuzuführen, wenn diese infolge des Bevölkerungsrückgangs oder des Strukturwandels nicht mehr zur Bedarfsdeckung für Siedlungszwecke benötigt werden.

Der in Ziel 6.1-10 festgelegte Flächentausch regelt, dass Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums nur dann in Anspruch genommen werden darf, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter Siedlungsraum im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewandelt wird. Dabei ist ein Bedarfsnachweis für die neue Siedlungsfläche nicht erforderlich, sofern es sich um Flächen gleichen Umfangs (Quantität) und entsprechender Freiraumqualität (Qualität) handelt. Aus Sicht der Verwaltung ist nicht eindeutig geregelt, wer ermittelt und beurteilt, ob der Flächentausch quantitativ und qualitativ bezüglich der Freiraumfunktionen gleichwertig erfolgt (Kommunen, Bezirksregierung, ...?).

Klimaschutz

Mit Ziel 4-3 werden die Festlegungen des Klimaschutzplans, die durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können, in den LEP NRW integriert.

Mit Datum vom 12.08.2013 hat Herr Abgeordneter Deppe (CDU) eine Kleine Anfrage (1530) an den Landtag Nordrhein-Westfalen gestellt. Kern der Anfrage ist der Umgang mit der Tatsache, dass der im Ziel 4-3 integrierte Klimaschutzplan voraussichtlich bis Ende des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des LEP NRW nicht vorliegen wird. Darüber hinaus wird gefragt, welche Festlegungen der Klimaschutzplan nach Ansicht der Landesregierung treffen wird, die durch Ziele und Grundsätze gesichert werden können.

Wasser

Laut Ziel 7.4-4 sind die im LEP zeichnerisch festgelegten Standorte geplanter Talsperren in den Regionalplänen einschließlich der bei geplanten Trinkwassertalsperren schutzbedürftigen Einzugsbereiche zeichnerisch festzulegen und als langfristige Option für ggf. künftig notwendig werdende Talsperren zu sichern. Die Naabachtalsperre ist erneut als ein solcher Standort ausgewiesen. Der Rhein-Sieg-Kreis hatte nicht zuletzt im Verfahren zur Neuauflistung des Regionalplans Bedenken gegen eine Festlegung geäußert.

Großflächiger Einzelhandel

Mit Kapitel 6.5 wurde der bereits am 13.07.2013 in Kraft getretene Sachliche Teilplan Großflächiger Einzelhandel in den Entwurf des LEP NRW integriert. Der Teilplan entfaltet bis zum Inkrafttreten des neuen LEP NRW seine Rechtswirkung als Teilplan.

-> s. hierzu: Mitteilungsvorlage der Verwaltung zur PVA-Sitzung vom 26.09.2012 (TOP 6.3)

Weiteres Vorgehen

Am 06.09.2013 findet eine Sondersitzung des Regionalrates statt, bei der ein Vertreter der Staatskanzlei über den Planentwurf sowie das weitere Verfahren informieren wird. Am 18.09.2013 wird es zudem eine Information der Kommunen und weiterer regionaler Akteure geben.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung für Träger öffentlicher Belange und Bürger findet statt vom 30.08.2013 bis zum 28.02.2014. Nach Auswertung der Stellungnahmen wird der LEP NRW überarbeitet und ggf. wird eine 2. Beteiligung durchgeführt. Der momentane Zeitplan (**s. Anhang**) der Landesregierung sieht einen Abschluss des Verfahrens in 2014 vor.

Die Verwaltung wird wie gewohnt auf der Basis der Stellungnahmen der betroffenen Fachdienststellen im Hause eine Stellungnahme erarbeiten und in geeigneter Form den Kreisgremien zur Beschlussfassung vorlegen.

Wie bisher erfolgreich praktiziert, wird trotz des engen zeitlichen Rahmens versucht, die kreisangehörigen Kommunen einzubinden.

Im Auftrag

(Michael Jaeger)